

# Kirchliches Amtsblatt

## der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 25.

Stettin, den 30. Dezember 1931.

63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 208.) Kürzung der Bezüge des Pfarrerstandes. — (Nr. 209.) Missionsfreiheit für Pastoren. — (Nr. 210.) Geschenke.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Dezember 1931.

(Nr. 208.) Kürzung der Bezüge des Pfarrerstandes.

Abschrift.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 16. Dezember 1931.

E. O. I. 8869.

Der Kirchensenat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1931 auf Grund der vierten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 — RGBl. I S. 699 ff. Teil VII Kap. VI § 9 Abs. 2 Satz 2 Abs. 3 — beschlossen: sich für unsere Kirche auch der erneuten Gehaltskürzung in Reich, Ländern und Gemeinden anzuschließen. Demgemäß hat er beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Anpassung an die durch die genannte Reichsverordnung für die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten ergangenen Bestimmungen zu kürzen. Gleichzeitig hat der Kirchensenat uns ermächtigt, die zur Durchführung seines Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hiernach wird unter Bezugnahme auf unseren Runderlaß vom 2. Januar 1931 — E. O. I. 8651/30 (RG. u. BBl. 1931 S. 1 ff.) —, der sinngemäß für die neue Gehaltskürzung gilt, folgendes angeordnet:

## A.

I. Die in Abschn. A I des genannten Runderlasses bezeichneten Dienst- und Versorgungsbezüge werden mit Wirkung vom 1. Januar 1932 weiter gekürzt, und zwar um 9 v. H.

Diese Kürzung tritt zu den mit unseren Runderlassen vom 2. Januar, 6. Juli und 31. Oktober 1931 — E. O. I. 8651/30, 7439/31, 8344/31 (RGBl. 1931 S. 1 ff., 132 ff., 150 ff.) — sowie vom 15. Dezember 1931 — E. O. I. 8839 II — angeordneten Kürzungen hinzu. Sie wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen würden; bei den Grundgehaltszulagen ist selbstverständlich von den in Verfolg unseres Runderlasses vom 31. Oktober d. J. herabgesetzten Beträgen auszugehen.

Bei denjenigen Ruhegehaltsempfängern, deren Ruhegehalt nach bisher geltendem Rechte aus einem höheren Satz als 75 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens zu berechnen war, und die nunmehr im Verfolg unseres Runderlasses vom 15. Dezember 1931 — E. O. I. 8839 II — ein Ruhegehalt von höchstens 75 v. H. des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens erhalten, beträgt der Kürzungssatz für die Zeit bis zum 30. Juni 1932 statt 9 v. H.,

soweit sich das Ruhegehalt von 80 auf 75 v. H. mindert, 4 v. H.,

soweit sich das Ruhegehalt von 79 auf 75 v. H. mindert, 5 v. H.,

soweit sich das Ruhegehalt von 78 auf 75 v. H. mindert, 6 v. H.,

soweit sich das Ruhegehalt von 77 auf 75 v. H. mindert, 7 v. H.,

soweit sich das Ruhegehalt von 76 auf 75 v. H. mindert, 8 v. H.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für diejenigen Witwen und Waisen, deren Witwen- und Waisengeld nach unserem Runderlaß vom 15. Dezember d. J. niedriger als nach bisher geltendem Rechte festzusetzen ist.

Kinderbeihilfen, Kinderzulagen, Besuchungsgeld, Dienstaufwands- und Fuhrkostenentschädigungen bleiben weiterhin kürzungsfrei. Die nach unserem Runderlaß vom 2. Januar d. J. bestehende Frei-

grenze von 1500,— *RM* gilt wiederum nicht für die nach dem gegenwärtigen Runderlaß vorzunehmende Kürzung.

II. Die Kürzung nach Maßgabe des Abschn. I erstreckt sich auf die in Abschn. A II unseres Runderlasses vom 2. Januar d. J. unter 1—4 verzeichneten Bezüge der Anstalts- und Vereinsgeistlichen im Ruhestande sowie ihrer Hinterbliebenen, der in Deutschland wohnenden Auslandsgeistlichen und ihrer Hinterbliebenen, der Hilfsgeistlichen und Hilfsdienstpflchtigen, der Geistlichen im Ruhestand ohne Ruhegehaltsansprüche bzw. ihrer Hinterbliebenen, endlich der Demeriten und ihrer Hinterbliebenen. Die Freigrenze von 1500 *RM* jährlich besteht auch hier für die nach dem gegenwärtigen Runderlaß vorzunehmende Kürzung nicht.

III. Die vorstehenden Anordnungen treten am 31. Januar 1934 außer Kraft.

#### B.

I. Die Evangelischen Konsistorien veranlassen wir, die zur Durchführung dieser Anordnungen erforderlichen und auf Grund unserer Drahtung vom 11. Dezember d. Js. vorbereiteten Maßnahmen sofort zu treffen. Ihre Auswirkung ist bei den durch unsern Erlaß vom 21. Oktober d. J. — I 8248 — (Abschnitt II Schlußsatz) für den 5. Januar 1932 angeforderten Nachweisungen 1) und 2) mit zu berücksichtigen. Wegen der aktiven Geistlichen sind die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien, Parochialverbandsvorstände usw.) schleunigst zu verständigen.

II. Die übrigen Vorschriften über Gehaltskürzungen Teil VII Kap. VI der eingangs bezeichneten Rechtsverordnung, soweit sie nach § 9 a. a. D. auch für die öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften gelten, sowie die zur Durchführung der neuen Gehaltskürzung etwa noch ergehenden preußischen Durchführungsbestimmungen sind gegebenenfalls sinngemäß anzuwenden.

III. Unsere grundsätzlichen Ausführungen in Abschn. B III unseres Runderlasses vom 2. Januar 1931 sind nach wie vor genau zu beachten.

Für den Präsidenten.

gez. Sundt.

An die Evangelischen Konsistorien des inländischen Aufsichtsbereichs.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und entsprechenden schleunigen weiteren Veranlassung. Die Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats vom 2. Januar, 6. Juli und 31. Oktober 1931 — E. D. I. 8651/30, 7439/31 und 8344/31 — nebst unseren Zusätzen, die bei der Durchführung der neuen Kürzungen genau zu beachten sind, haben wir in unserem Kirchlichen Amtsblatt 1931 auf Seite 9, 125 und 184 ff. veröffentlicht.

Nach Stück 59 des Preußischen Befoldungsblattes von 1931 Seite 351 berechnet sich die Kürzung nach der ersten, zweiten und dritten Gehaltskürzungsverordnung zusammengekommen wie folgt:

| Die kürzungspflichtigen Bezüge (§ 1) betragen<br>monatlich | Sonderklasse und<br>Ortsklasse A  | Ortsklassen B,<br>C und D         |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
|                                                            | Die Kürzung beträgt               |                                   |
| 1                                                          | 2                                 | 3                                 |
| mehr als 1000 <i>RM</i>                                    | 22 v. H. minus<br>17,50 <i>RM</i> | 23 v. H. minus<br>17,50 <i>RM</i> |
| mehr als 500, aber nicht mehr als 1000 <i>RM</i>           | 21 v. H. minus<br>7,50 <i>RM</i>  | 22 v. H. minus<br>7,50 <i>RM</i>  |
| mehr als 250, aber nicht mehr als 500 <i>RM</i>            | 20 v. H. minus<br>2,50 <i>RM</i>  | 21 v. H. minus<br>2,50 <i>RM</i>  |
| mehr als 134,25, aber nicht mehr als 250 <i>RM</i>         | 19 v. H.                          | —                                 |
| mehr als 134,37, aber nicht mehr als 250 <i>RM</i>         | —                                 | 20 v. H.                          |
| bis zu 125 <i>RM</i>                                       | 13 v. H.                          | 14 v. H.                          |

| Die kürzungspflichtigen Bezüge (§ 1) betragen monatlich | Sonderklasse und Ortsklasse A                  | Ortsklassen B, C und D |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------|
|                                                         | Der nach der Kürzung verbleibende Rest beträgt |                        |
| mehr als 125, aber nicht mehr als 134,25 RM             | 108,75 RM                                      | —                      |
| mehr als 125, aber nicht mehr als 134,37 RM             | —                                              | 107,50 RM              |

Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung der Kürzungsbeträge ergeben, bleiben unberücksichtigt.

## 1. Beispiel:

## Monatsbezüge:

|                                                                                  |          |           |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------|
| Grundgehalt (Gesamteinkommen) .....                                              | 350,— RM |           |
| Fiktiver Wohnungsgeldzuschuß (Ortsklasse A = 84 RM, vgl. RMBl. 1931 S. 11) ..... | 84,— RM  |           |
| zu kürzender Betrag .....                                                        | 434,— RM |           |
| 20 % von 434 RM = 1 .....                                                        | 86,80 RM |           |
| Hiervon ab (vgl. obige Tabelle) .....                                            | 2,50 RM  |           |
| Gesamtkürzung ...                                                                | 84,30 RM |           |
| Gesamteinkommen (siehe oben) .....                                               |          | 350,— RM  |
| Gesamtkürzung .....                                                              |          | 84,30 RM  |
| Jetziger monatlicher Erreichungsbetrag .....                                     |          | 265,70 RM |

## 2. Beispiel:

## Monatsbezüge:

|                                                             |           |           |
|-------------------------------------------------------------|-----------|-----------|
| Grundgehalt .....                                           | 650,— RM  |           |
| Schwierigkeitszulage .....                                  | 50,— RM   |           |
| Gesamteinkommen .....                                       | 700,— RM  |           |
| Fiktiver Wohnungsgeldzuschuß (Ortsklasse D = 54,— RM) ..... | 54,— RM   |           |
| Zu kürzender Betrag .....                                   | 754,— RM  |           |
| 22 % von 754,— RM = .....                                   | 165,88 RM |           |
| Hiervon ab (vgl. obige Tabelle) .....                       | 7,50 RM   |           |
| Gesamtkürzung ...                                           | 158,38 RM |           |
| Gesamteinkommen (siehe oben) .....                          |           | 700,— RM  |
| Gesamtkürzung .....                                         |           | 158,38 RM |
| Jetziger monatlicher Erreichungsbetrag .....                |           | 541,62 RM |

Lgb. IX. Nr. 2994.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Dezember 1931.

## (Nr. 209.) Missionsfreizeit für Pastoren.

Der Provinzialverein für die Berliner Missionsgesellschaft veranstaltet voraussichtlich vom 8.—10. Februar 1932 in Schlawa eine Missionsfreizeit für Pastoren. Aus dem Programm wird besonders eine Vortragsfolge von Missionsinspektor Müller-Berlin über „Die Umwälzungen in der nicht christlichen Völkerwelt und die Mission (politisch-wirtschaftlich-religiös)“ herausgehoben.

Die Pastoren der östlichen Kirchenkreise werden zur Teilnahme eingeladen. Freie Reise wird vom Provinzialverband gewährt. Die Teilnehmergebühr ist auf 6,— RM festgesetzt. Anmeldungen werden an Pastor Plager-Frauendorf (Pommern) erbeten.

Wir weisen die Herren Geistlichen empfehlend auf die Freizeit hin.

Lgb. VI. Nr. 3867.

## (Nr. 210.) Geschenke.

1. Der Kirche in Jagenzin, Kirchenkreis Lauenburg, aus freiwilligen Gaben der Gemeinde zwei neue eiserne Ofen nebst Zubehör zur Beheizung des Gotteshauses.
2. Der Kirchengemeinde St. Marien in Stolp, Kirchenkreis Stolp Stadt,
  - a) von dem Buchdruckereibesitzer Major a. D. Eschenhagen in Stolp ein buntes Kirchenfenster im Werte von 1200,— RM,
  - b) von dem Fabrikbesitzer und Stadtrat Wilhelm Becker in Stolp Altar und Kanzel für den Gemeindefaal und einen großen Wandschrank für den Kindergarten,
  - c) von Handwerkern, Kaufleuten und Mitgliedern der evangelischen Frauenhilfe der Gemeinde zahlreiche Ausstattungsgegenstände für den Kinderhort.
3. Der Kirchengemeinde Stolpmünde, Kirchenkreis Stolp Stadt, aus freiwilligen Spenden 200 Stühle für den Waldgottesdienst im Werte von 1050,— RM.
4. Der Kirche zu Sagard, Kirchenkreis Bergen,
  - a) ein breiter Kofosläufer für den Mittelgang von den Mitgliedern des vaterländischen Frauenvereins,
  - b) ein von Künstlerhand geschnitztes Kreuzifix für den Altar, geschenkt von dem Bibelfundenkreis,
  - c) würdige Herstellung der Sakristei, Beleuchtungskörper und Bild von dem Bibelfundenkreis.